



**Gesuch um temporäre Strassenreklame für Banner über die Bahnhofstrasse
(Höchstmass = Breite x Höhe 6000 x 1000 mm)**

Die Banner stehen für Ankündigungen von Anlässen und Veranstaltungen in der Gemeinde Wald ZH allen Vereinen/Organisationen (Konzerte, Turnfeste usw.) zur Verfügung.

Gesuchsteller

Verein/Organisation _____

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Veranstaltung

Art _____

Ort _____

Datum _____

Standorte

Zwischen Bahnhofstrasse 12 und 13 (vorrangig kulturelle Anlässe)

Zwischen Bahnhofstrasse 32 und 33

Dauer der Plakatierung

Datum

von: _____

bis: _____

Bedingungen

(gemäss Art. 4 des aktuellen Reglements über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH)

- **Gebührenpflichtig**
Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen gebührenfrei.
- Die Bewilligung erfolgt nach Gesuchseingang.
- Dauer der Plakatierung zwei Wochen (Montag bis Montag).
- Die Banner müssen dem Werkhof rechtzeitig und im korrekten Mass geliefert werden.
(Ösenanordnung oben: Ecke danach im Abstand von 50 cm, unten: nur in Ecken).
- Bewirtschaftung durch den Werkhof.
- Die Banner müssen im Werkhof wieder abgeholt werden.
- Stehen für Abstimmungen und Wahlen sowie für Anlässe ausserhalb von Wald nicht zur Verfügung.

Mit diesem Gesuch akzeptiert der Gesuchsteller die Bedingungen des Reglements über temporäre Strassenreklamen in der Gemeinde Wald ZH, gestützt auf Art. 28 der [Polizeiverordnung](#) sowie der [Strassensignalisationsverordnung \(SSV\)](#) und bestätigt diese einzuhalten.

Ort und Datum

Folgender Abschnitt ist durch die Abteilung Sicherheit und Gesundheit auszufüllen:

Die Abteilung Sicherheit und Gesundheit bewilligt das Gesuch:

1. Ohne weitere Auflagen
 Mit folgenden Auflagen _____
 Nicht, da die Standorte zum gewünschten Zeitpunkt bereits vergeben sind.
 Bemerkungen _____

2. Die Bewilligungsgebühr wird gemäss Gebührenreglement erlassen.
 Die Bewilligungsgebühr von CHF 50.00 wird mit beiliegender Rechnung erhoben.

3. Widerhandlung gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

4. Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Wald, Bahnhofstrasse 6, 8636 Wald, eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren um Neubeurteilung ist schriftlich zu stellen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

5. Mitteilung an
 - Ressort Infrastruktur, Bereich Werkhof (per Mail)

Sicherheit und Gesundheit

Versandt: _____